

4 Grundschule als „Interventionsfenster“ für Kinder aus Armutssituationen durch eine Vernetzung mit der Kinder- und Jugendhilfe

4.1 Allgemein: „Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen“ als 5. Dimension im Verständnis von Kinderarmut in der Grundschule

Hans Thiersch verlangt, um Tiefe von wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Analysen der Lebenswelt von Adressaten/Adressatinnen der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik erreichen zu können, auch die „*rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen*“²⁰⁷ zu berücksichtigen, die als 5. Dimension²⁰⁸ im Verstehen von Kinderarmut betrachtet werden können.

Zusätzlich stellte ich im Rahmen eines Referates im Fachbereich Schulpädagogik ein mangelndes Kontextwissen seitens der Studenten/ Studentinnen in Fragen zu den Angeboten und Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfe und Schule fest. Aus diesem Grund halte ich folgendes Kapitel der aktuellen Diskussionen zu dieser Thematik eine wichtige Grundlage zur Erweiterung von Kontextwissen der Lehramtstudiengänge und zum Verständnis dieser Forschungsarbeit, da ich bereits im Kapitel 1.4 aufgezeigt habe, dass Kinderarmut originäre Aufgabe im Selbst- und Handlungsverständnis der Sozialen Arbeit ist.

Die Diskussion einer Kooperation von Schule und Jugendhilfe wird seit vielen Jahren gefordert und bekommt in den Fragen einer steigenden Kinderarmut und mangelnden Bildungschancen erneut Brisanz. Doch es zeigen sich in der Praxis große Schwierigkeiten aufgrund eines gegenseitigen Misstrauens und einer geringen Wertschätzung. *„Nicht nur die Schule hat Not, ihren Bildungsauftrag zu erfüllen. Auch die Jugendhilfe gerät angesichts verschärfter sozialer Konfliktlagen bei gleichzeitig knappen Kassen zunehmend unter Druck, in ausreichendem Maße Hilfe zur Lebensbewältigung gewähren zu können.“*²⁰⁹ Beide Seiten, Jugendhilfe und Schule, müssen sich öffnen und aufeinander zu bewegen. Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule beschränkt sich nicht auf einige ausgewählte Arbeitsfelder. Da die Schule eine wichtige Rolle im Leben der Kinder und Jugendlichen spielt, sind beide Seiten aufgefordert, ihre Kooperationsmöglichkeiten und -notwendigkeiten zu klären. Auch wenn die strukturellen und fachlichen Schwierigkeiten noch nicht gelöst sind, haben sich in den letzten Jahren in der Praxis eine Vielzahl an Projekten und Kooperations-

²⁰⁷ Hans Thiersch: Lebensweltorientierte Soziale Arbeit und Forschung, 1998, S. 87.

²⁰⁸ Vgl.: 2.13.

²⁰⁹ Vgl.: Sozialmagazin: Vernetzung Jugendhilfe und Schule, 5-2003, S. 4.

formen entwickelt. Die Notwendigkeit dieser Kooperation soll in diesem Kapitel an den Handlungsfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit an den Schulen und Hilfen zur Erziehung aufgezeigt werden.

Dieses Kapitel spiegelt den aktuellen Stand einer breiten Diskussion wider, die erneut durch den Elften Kinder- und Jugendbericht aufgegriffen wurde, und dient vor allem als externes Kontextwissen für die Schulpädagogik, die meines Erachtens in den Fragen der Kinder- und Jugendhilfe Wissenslücken aufzeigt.

4.2 Kinder- und Jugendhilfe und Schule²¹⁰

Es besteht zwar ein öffentlicher Konsens über die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe, doch diese wird vorwiegend von der Kinder- und Jugendhilfe eingefordert. Diese Kooperation wurde historisch vor allem durch zwei Aufgaben und Erfahrungen geprägt, und zwar:

- Schulbezogene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe als Maßnahme, die sich an einzelne Schüler/-innen richtete, und zwar bei Schwierigkeiten bezüglich der Einschulung, schulischen Leistungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten, beim Übergang von Schule zum Beruf oder für die Bewältigung des Alltags in Schule und Freizeit (z. B. durch Erlebnispädagogik).
- Sozialpädagogische Aufgaben der Schule, die die individuellen und sozialen Lebensverhältnisse der Schüler/-innen in den Blick nahm, weil in ihnen wesentliche Zusammenhänge für Verhalten und Leistung gesehen wurden. In „sozialen Brennpunktgebieten“ kam es deshalb zur Installation der Schulsozialarbeit.

„Kennzeichnend für diese Maßnahme der Schule war, dass es sich um schulische Entwicklungen und Programme handelte, die die Kinder- und Jugendhilfe allenfalls beteiligte. Diese Entwicklung mündete letztendlich in die Institutionalisierung der schulpsychologischen Dienste und in die bildungspolitische Forderung nach einer Öffnung der Schule, die heute in allen Schulgesetzen vorkommt und zwar als Aufgabe aller Schularten.“²¹¹

Diese Entwicklung führte zu einer Vielzahl von Organisations-, Status- und Hierarchieproblemen, die zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe ausgetragen wurden. Doch auf lokaler Ebene gab es bereits eine große Anzahl unterschiedlicher konkreter Projekte.

²¹⁰ Vgl.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elfter Kinder- und Jugendbericht, 2002, S. 161.

²¹¹ Ebd., S. 162.

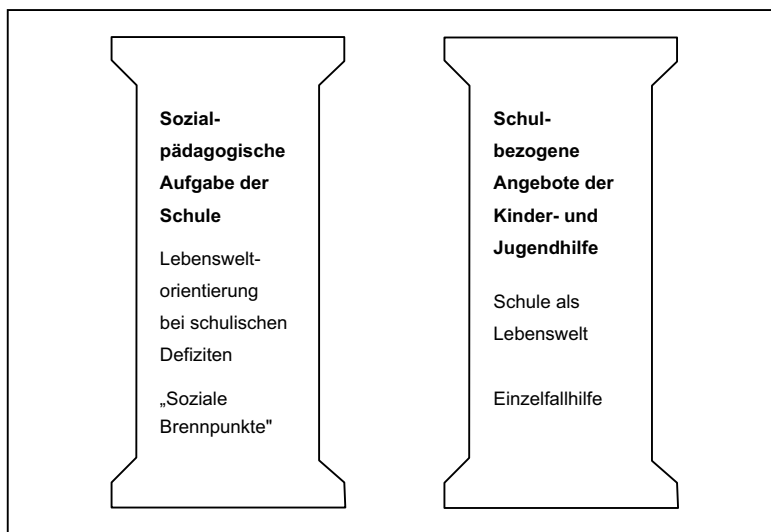


Abbildung 7: Historisches Nebeneinander von Schule und Kinder- und Jugendhilfe²¹²

Klaus Kaimer sieht diese breit angelegten Säulen „des öffentlichen und privaten Fürsorge- und Bildungswesen, die die Schule und die sozialen Dienste der Kinder- und Jugendhilfe heute repräsentieren.“²¹³ Da diese Institutionen kulturell gewachsen sind, „folgen sie in ihrer >Logik< der Geschichte institutioneller Trennung und Ausdifferenzierung mit je eigenen Handlungsrationaltäten“²¹⁴. Weiter rekonstruiert er: „Die tiefe Krise, die daraus resultiert, ist weit davon entfernt, in eine neue, gesellschaftlich gestützte und professionell ausgeformte Routine überführt zu werden“²¹⁵, aus einem Mangel an kulturellen Erkenntnissen, die in der Globalisierung ihre Ursachen haben.

4.3 Rechtliche Grundlagen der Vernetzung

4.3.1 Das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Die Forderung der Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfe und Schule hatte bereits 1990 Einzug in das SGB VIII gefunden. Die Jugendhilfe hat laut § 1 SGB VIII unter anderem die Aufgabe, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen,

²¹² Eigene Abbildung.

²¹³ Kraimer, Klaus: Schule und Jugendhilfe, S. 1.

²¹⁴ Ebd., S. 1.

²¹⁵ Ebd., S. 1.

Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Somit ist die schulische Integration ein wichtiges Hilfeplanziel.

Weiter verpflichtet das Kinder- und Jugendhilfegesetz die Kinder- und Jugendhilfe und Schule im §81 SGB VIII zur gegenseitigen Zusammenarbeit.

„§ 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen. *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituationen junger Menschen und Familien auswirkt, insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung (...), im Rahmen ihrer Aufgaben und Bedürfnisse zusammenzuarbeiten.*²¹⁶

Das SGB VIII unterscheidet in den „Leistungen“ der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen zwischen „Jugendarbeit“, „Jugendsozialarbeit“ und „Hilfe zur Erziehung“.

4.3.2 Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG)

Auch Schulgesetze und schulbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften mehrerer Länder, z.B. in Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein fordern die Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe.²¹⁷ Für den Bereich Schule bildet der Art. 31 BayEUG die gesetzliche Grundlage für Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe:

„Art. 31: *Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.*²¹⁸

Hierbei wird nur die „Feuerwehrfunktion“ des Jugendamtes angesprochen. Die Vernetzung mit der präventiven Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit bleibt weitgehend unberührt. Weiter zeigt sich hier die ungeklärte Frage, wann das Wohl eines jungen Menschen ernsthaft gefährdet ist. Hier wäre

²¹⁶ Vgl.: Jugendrecht, Sonderausgabe unter redaktioneller Verantwortung des Verlages C.H. Beck, München 1999.

²¹⁷ Vgl.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elfter Kinder- und Jugendbericht, 2002, S. 161.

²¹⁸ Vgl.: Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Art 31.

die Einführung von Standards, beispielsweise durch Früherkennungsprogramme, angezeigt.

4.4 Herausforderungen für die Schule

Heute stehen Kinder- und Jugendhilfe und Schule vor Herausforderungen, die sie nur durch eine gemeinsame Organisation des Lernens und Lebens im öffentlichen Raum bewältigen können.

4.4.1 Herausforderungen aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung sieht konkrete Herausforderungen für die Schulen bei:

- extrem abweichendem und oppositionellem Verhalten von Kindern und Jugendlichen,
- der zunehmenden Schulverweigerung (Absentismus),
- der gestiegenen Gewaltbereitschaft,
- dem besorgniserregenden Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität.

„Die Staatsregierung hält die Intensivierung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule für einen richtungsweisenden Weg zur Vorbeugung und Vermeidung solcher Problemlagen. Schulbezogene Angebote der Jugendhilfe sollen die schulische Erziehungsarbeit begleiten oder ergänzen. Sie sollen jedoch nicht in den Verantwortungsbereich der Schule eingreifen, insbesondere den Lehrkräften ihre erzieherische Verantwortung nicht abnehmen.“²¹⁹

4.4.2 Herausforderungen aus Sicht des Elften Kinder- und Jugendberichts²²⁰

Der Elfte Kinder- und Jugendbericht sieht ergänzend noch folgende Herausforderungen:

- die von der Schule wahrgenommenen Sozialisationsdefizite der Familie,
- erhöhte Leistungsanforderungen der Schule und an die Schule,

²¹⁹ Vgl.: Bayerischer Jugendring: Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung von 1998.

²²⁰ Vgl.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elfter Kinder- und Jugendbericht, 2002, S. 162.

- erhöhter Wettbewerbsdruck bei schwachen Schüler/-innen angesichts drohender Arbeitslosigkeit und bei starken Schüler/-innen angesichts großer Marktchancen,
- Faszination der neuen Medien und die Möglichkeiten der Informationstechnologie, die von den Schulen nur unzureichend aufgegriffen, von vielen Schüler/-innen jedoch begierig genutzt werden,
- Belastung des Klimas an vielen Schulen durch Gewalt, Fremdenfeindlichkeit, Rechtsradikalismus, Kriminalität und Drogenhandel/Drogenkonsum,
- Psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter,
- zur Gewährung des § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) ist das Vorliegen oder die Gefahr einer „psychischen Grundstörung“ Voraussetzung. Diese leitet sich nach dem ICD 10²²¹ ab und bedarf einer ärztlichen Diagnostik. Hierbei handelt es sich meist um:
 - Störungen des Gesundheitsverhaltens (z. B. Suchtmittelkonsum, Anorexie, Bulimie),
 - Störungen der psychischen Gesundheit (z. B. Depressionen),
 - Emotionale Störungen und Störungen der Intelligenz (z. B. ADHS).

4.5 Kooperationsformen von Kinder- und Jugendhilfe und Schule

4.5.1 Überblick der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

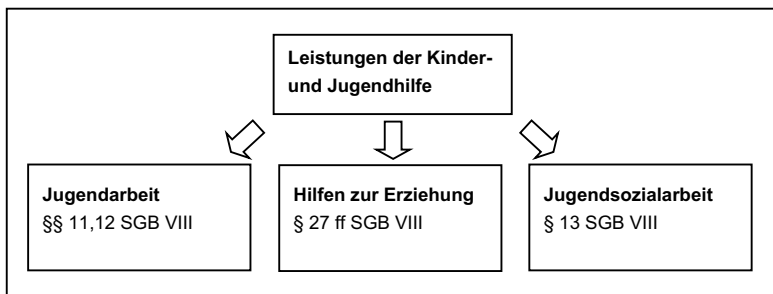


Abbildung 8: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe²²²

²²¹ Vgl. hierzu: Weltgesundheitsorganisation: Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD 10 Kapitel V (F).

²²² Eigene Abbildung.

4.5.2 Zusammenarbeit von Jugendarbeit mit den Schulen

4.5.2.1 Rechtliche Grundlage der Jugendarbeit

Da die Jugendarbeit im Bereich der Jugendhilfe ein Arbeitsfeld ganz eigener Prägung darstellt, ist es notwendig, auf diesen Bereich der §§ 11 und 12 SGB VIII im Hinblick auf die Frage der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ein besonderes Augenmerk zu richten.

„§ 11 Jugendarbeit. (1) *Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.*“²²³

Angeboten wird die Jugendarbeit, in Form von „offener“, „niederschwelliger“ und „verbandlicher“ Jugendarbeit, von Gruppen, Initiativen und Verbänden, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen der Jugendlichen zum Ausdruck gebracht und vertreten. Das SGB VIII nennt folgende Schwerpunkte der Jugendarbeit:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung²²⁴.

Als nichtformeller Lernort bietet die Jugendarbeit Jugendlichen vielerlei Möglichkeiten der Aneignung von Raum und Kompetenzen und Übung in „mitverantwortlicher Selbstbestimmung“²²⁵.

4.5.2.2 Gegenseitiger Respekt als Grundlage von Kooperation

„Der Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings befürwortet den Ausbau und die Vertiefung einer breiten, vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendarbeit. Dies soll auf der Basis geschehen,

²²³ Vgl.: Jugendrecht, Sonderausgabe unter redaktioneller Verantwortung des Verlages C.H. Beck, München, 1999.

²²⁴ Jugendrecht, Sonderausgabe unter redaktioneller Verantwortung des Verlages C.H. Beck, München, 1999, S. 20.

²²⁵ Vgl.: Ebd., § 11 SGBVIII.

*dass die gemeinsamen wie unterschiedlichen Aufgaben deutlich werden und bleiben und dass beide Partner das eigenverantwortliche Handeln des jeweils anderen respektieren.*²²⁶

Schule und Jugendarbeit müssen die jeweils anderen Konzepte und Aufgaben kennen lernen, ohne ihren gesetzlich und historisch verankerten originären Auftrag aus den Augen zu verlieren.

4.5.3 Jugendsozialarbeit in den Schulen²²⁷

4.5.3.1 Rechtliche Grundlage der Jugendsozialarbeit

Der § 13 SGB VIII beschreibt die konkrete gesetzliche Grundlage für die Modellprojekte der Jugendsozialarbeit in Schulen. Jugendsozialarbeit, als Aufgabe der Jugendhilfe, stellt Sozialisationshilfen für besondere Zielgruppen dar. Die Jugendsozialarbeit, die zwischen Jugendarbeit und individueller Erziehungshilfe angesiedelt ist, will somit „benachteiligten“ jungen Menschen sozialpädagogische Hilfestellung im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit, sowie zur sozialen Integration geben.

4.5.3.2 Der Begriff der Schulsozialarbeit

In den 70er Jahren wurde der Begriff der Schulsozialarbeit zur Beschreibung der Kooperation von Schule und Kinder- und Jugendhilfe geprägt.

In einer Studie im Jahr 2000 des Deutschen Jugendinstituts gaben bundesweit ca. 75% der Jugendämter an, dass sie Angebote von freien oder öffentlichen Trägern zur Schulsozialarbeit anbieten.²²⁸

*„Heute gibt es sowohl die Forderungen, Schulsozialarbeit flächendeckend einzuführen, weil dies familien- und jugendpolitisch erforderlich ist, als auch die gegenteilige Forderung, Schulsozialarbeit zurückzudrängen, weil dies bildungspolitisch unerwünscht ist.“*²²⁹

Dieses Zitat zeigt, dass sich der Begriff der Schulsozialarbeit, angesichts der Entwicklung der Kooperation von Schule und Kinder- und Jugendhilfe, als zu eng und unklar erwiesen hat.²³⁰

²²⁶ Bayerischer Jugendring: Position – BJR-Stellungnahme, 1995, S. 1.

²²⁷ Abschnitt nach: Lerch-Wolfrum, Gabriela, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Gesundheit, 2001.

²²⁸ Vgl.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elfter Kinder- und Jugendbericht, 2002, S. 161.

²²⁹ Ebd., S. 161.

²³⁰ Ebd., S. 161.

4.5.3.3 Modellförderprogramm der Schulsozialarbeit in Bayern

Innerhalb dieses Modellförderprogramms werden die Personalkosten für eine vollzeitbeschäftigte, hauptamtliche, sozialpädagogische Fachkraft an einer so genannten „Brennpunktschule“ durch das Sozialministerium bezuschusst. Die Schulsozialarbeiter/-innen, die ihren Arbeitsplatz in der Schule haben, sind bei einem öffentlichen oder freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe angestellt. Diesem obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. Das Personalauswahlverfahren wird unter Beteiligung der Schule durchgeführt. Projektbeiräte, bestehend aus Vertretern/Vertreterinnen der Gesamtfinanzierung, dem Jugendamt, der Schule und des Anstellungsträgers, treffen sich regelmäßig zur Projektentwicklung und Planung. Hierin besteht für den/die Schulsozialarbeiter/-in über abgeschlossene und laufende Projekte und Tätigkeiten Informationspflicht.

4.5.3.4 Rahmen der Jugendsozialarbeit in den Schulen

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit erfolgt die konkrete Arbeit in den Schulen:

- in der Einzelberatung und sozialpädagogischer Hilfestellung von Schülern/Schülerinnen, Abklärung des Hilfebedarfs,
- im Rahmen der sozialen Gruppenarbeit,
- in der Elternarbeit,
- in der Beratung der Lehrkräfte,
- in der Zusammenarbeit mit der Schulleitung und schulischen Diensten,
- in der Vernetzung mit anderen relevanten Stellen
- und in der Entwicklung präventiver Konzepte.

4.5.3.5 Zielgruppe der Maßnahme

Diese Maßnahme richtet sich an junge Menschen, die in hohem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, insbesondere an:

- junge Menschen, die durch abweichendes Verhalten und Schulverweigerungstendenzen auffallen,
- junge Menschen, die Konflikte mit Mitschülern/Mitschülerinnen haben, gemobbt, bedroht oder ausgegrenzt werden,
- junge Menschen aus Migrantenfamilien,

- junge Menschen aus sozialen Brennpunkten mit Gefährdungslagen in ihrer Sozialisation,
- junge Menschen, die wegen ihrer individuellen und/oder sozialen Schwierigkeiten keine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle finden.

4.5.4 Kooperation der Schulen mit dem Hilfesystem „Hilfen zur Erziehung“²³¹

4.5.4.1 Unterstützung bei der Erziehung

Problematische Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen sind oftmals als Symptom für einen sich abzeichnenden krisenhaften Lebenslauf und für die Notwendigkeit, Eltern bei ihren Bemühungen in der Erziehung zu unterstützen, zu verstehen. In diesem Zusammenhang können Kinder und Jugendliche im Rahmen eines Informationssystems zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule besser und rechtzeitiger unterstützt und vor Ausgrenzung geschützt werden. Schulische Förderangebote und erzieherische Hilfen setzen manchmal jedoch verspätet oder zeitlich versetzt ein.

4.5.4.2 Gesetzliche Grundlage der „Hilfen zur Erziehung“

Das differenzierte Hilfesystem der „Hilfen zur Erziehung“, gemäß § 27 ff SGB VIII, kann bei verbessertem Informationsaustausch zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule wirkungsvoller entwickelt und bereitgestellt werden.

„§ 27 Hilfe zur Erziehung. (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (...), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Art und Umfang der Hilfe richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf.“²³²

Hilfen zur Erziehung umfassen Leistungen der:

- Erziehungsberatungsstellen (§ 28),
- sozialen Gruppenarbeit (§ 29),
- Einsatz von Erziehungsbeiständen und Betreuungshelfern (§ 30),
- Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31),

²³¹ Absatz nach: Niedersächsische Landesregierung: Eckpunkte für ein Programm der Niedersächsischen Landesregierung zur Vermeidung von unentschuldigter Abwesenheit vom Unterricht, 2002.

²³² Vgl.: Jugendrecht, Sonderausgabe unter redaktioneller Verantwortung des Verlages C.H. Beck.

- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32),
- Vollzeitpflege (§ 33),
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34)
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35).

4.5.4.3 Mitwirkung im Hilfeplanverfahren

„§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan. (1) *Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe (...) von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen.*

(2) *Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellung über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.*²³³

Lehrkräfte sind als wichtige Sozialisationsinstanz im Leben eines jungen Menschen nicht nur zur Bedarfsfeststellung gegenüber dem Jugendamt aufgerufen, sie sollen sich auch als Experten/Expertinnen im Hilfeplanverfahren beteiligen. Hierbei zeigt sich jedoch die weitgehend ungeklärte Frage, wie Lehrkräfte die „Gefährdung des Kindeswohls“ erkennen und begründen können.

4.5.4.4 Erfolg bei schneller, gemeinsamer Einleitung der Hilfe

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe können im Einverständnis mit den jungen Menschen oder den Erziehungsberechtigten besser Wirkung zeigen, wenn sie rechtzeitig installiert und mit den Schulen abgestimmt durchgeführt werden. Für die dazu erforderlichen Helferteams²³⁴ müssten meines Erachtens Lehrkräfte vom Unterricht freigestellt werden. Zusätzlich trägt eine regelmäßige Präsenz von Erziehungsberatungsangeboten in Schulen dazu bei, abgestimmte Maßnahmen von Schule und Kinder- und

²³³ Vgl.: Jugendrecht, Sonderausgabe unter redaktioneller Verantwortung des Verlages C.H. Beck.

²³⁴ Vgl.: 4.5.5.

Jugendhilfe, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, einzuleiten und zu ermöglichen.

4.5.5 Arbeitskreise und Helferteams

Das historisch gewachsene Nebeneinander von Kinder- und Jugendhilfe und Schule muss durch ein systematisches Miteinander mit dauerhaften Kooperationen und Strukturen ersetzt werden. Instrumente dazu sind z. B. eine vernetzte Kinder- und Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sowie gemeinsame Sitzungen von Jugendhilfe und Schulausschüssen, besonders, wenn es um den Ausbau von geschlossenen oder offenen Ganztagschulen geht.²³⁵

In Niedersachsen haben sich so genannte „Helferteams für die Schule“ etabliert. Ein Helferteam kann aus Beratungs- und/oder Vertrauenslehrkräften, Mitarbeiter/-innen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulpsychologie, Schulärzten/-ärztinnen und sonstigem Fachpersonal bestehen. Das Helferteam stellt sich in den Schulen vor, um Schüler/-innen den Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erleichtern.²³⁶

4.5.6 Wechselseitiger Kenntnisstand

Der Elfte Kinder- und Jugendbericht skizziert die Forderung an die Kinder- und Jugendhilfe und Schule, dass die Soziale Arbeit / Sozialpädagogik den eigenen Bildungsbegriff reflektiert, schärft und offensiv vertritt. Zugleich ist aber die Schule aufgefordert, den eigenen Bildungsbegriff mit Blick auf eine Lebensweltorientierung für Kinder zu erweitern.²³⁷ Dies bedeutet, dass sich Studierende für Lehramt sowohl mit der Lebensweltorientierung²³⁸ als auch mit dem SGB VIII und der Hilfeplanentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe auseinandersetzen. Auch die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfeforschung müssen vermehrt in die Lehrer/-innenbildung und Weiterbildung einfließen. Umgekehrt müssen die Ergebnisse der schulpädagogischen Forschung im Studium der Sozialen Arbeit berücksichtigt werden, da derzeit der wechselseitige Kenntnisstand über die Lern- und Erziehungsbedingungen unzureichend ist.

²³⁵ Vgl.: Landschaftsverband Rheinland:
www.lvr.de/FachDez/Jugend/Publikationen/Jugensozialarbeit/pisa.pdf.

²³⁶ Vgl.: Niedersächsisches Landesregierung: Eckpunkte, 2002.

²³⁷ Vgl.: Landschaftsverband Rheinland:
www.lvr.de/FachDez/Jugend/Publikationen/Jugensozialarbeit/pisa.pdf.

²³⁸ Vgl.: Thiersch, Hans: Lebensweltorientierte Soziale Arbeit, 2000.

Wichtig sind auch Fortbildungen über die Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe und die Bildung von sozialen Netzwerken als Basis für eine gelungene Kooperation.²³⁹

4.5.7 Fazit aus Sicht des Elften Kinder- und Jugendberichtes²⁴⁰

Die Kommission des Elften Kinder- und Jugendberichtes kommt zu dem Ergebnis, dass weder durch eine „Sozialpädagogisierung“ der Schule noch durch eine „Verschulung“ der Kinder- und Jugendhilfe gelungene Kooperation möglich ist, *„sondern nur durch die Besinnung darauf, dass (...) die Bildung der Kinder und Jugendlichen eine gemeinsame Aufgabe von Familie, Schule und Kinder- und Jugendhilfe ist, dass Schule und Kinder- und Jugendhilfe aber auch ihre je eigenen Aufgaben besitzen, so dass sich die folgende idealtypische Unterscheidung ergibt, die jedoch in der Praxis vielfach durchbrochen wird.“*²⁴¹

- Schulsozialarbeit soll ausschließlich durch die Schule erfüllt werden, um ihrem eigenen Auftrag besser nachkommen zu können. Dies ist demnach keine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, doch die Schulen können bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Erfahrungen der Kinder- und Jugendhilfe mit einbeziehen und mit ihr kooperieren.
- Kinder- und Jugendhilfe sieht ihre Aufgabe in der individuellen Bearbeitung sozialer Probleme von Kindern und Jugendlichen, die in ihren Lebenswelten verankert sind, auch, wenn sich diese in die Schule auswirken. Dies macht eine Kontaktaufnahme mit der Schule sinnvoll.
- Wenn Schüler/-innen Schulschwierigkeiten aufweisen, die deutlich sozial bedingte Ursachen in der Herkunftsfamilie haben, sind Schule und Kinder- und Jugendhilfe zur Kooperation angehalten.

²³⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elfter Kinder- und Jugendbericht, 2002, S. 162.

²⁴⁰ Ebd., S. 162.

²⁴¹ Ebd., S. 162.